

AUßENBEREICHSSATZUNG

gem. § 35 Absatz 6 BauGB

ROßHAUPTEN

Gemeinde: Haibach
Landkreis: Straubing-Bogen
Reg.bezirk: Niederbayern

Verfahrensträger: **Gemeinde Haibach**
Schulstraße 1
94353 Haibach
Tel.: 09963 / 94 30 39-0
Fax: 09963 / 94 30 39-29
gemeinde@haibach-sr.bayern.de
www.haibach-elisabethszell.de

Planung: **MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH**
Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

Bearbeitung: Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Ascha, den:

07.04.2016

Außenbereichssatzung Roßhaupten

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Haibach folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Roßhaupten“ der Gemeinde Haibach umfasst die Grundstücke 418 (Tfl.), 419 (Tfl.), 420 (Tfl.), 426 (Tfl.), 427/1 (Tfl.), 428 (Tfl.), 428/1 (Tfl.), 429, 435 (Tfl.), 439 (Tfl.), 439/1 (Tfl.), 441 (Tfl.) der Gemarkung Irschenbach.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Lageplan i. d. F. vom 07.04.2016 und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom 07.04.2016 beigelegt.

§ 3 Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf den einbezogenen Flächen sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Nutzungen sowie kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

Es sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

§ 5

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für Gebäude ist eine maximale Wandhöhe von 6,50 m zulässig, für Garagen eine maximale Wandhöhe von 4,50 m. Den unteren Bezugspunkt für die Wandhöhe bildet das talseitige Urgelände, den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen in der traufseitigen Gebäudemitte.

Es sind nur Satteldächer mit 15° – 35 ° Dachneigung zulässig. Die Dachdeckung ist mit Dachpfannen oder Dachziegel in roten bis rotbraunen Farbtönen auszuführen. Bei gewerblichen Gebäuden ist auch eine Trapezblechdeckung in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zulässig, soweit sie dieselbe Dachneigung aufweisen oder in die Dachfläche integriert sind. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

Die Flächenbefestigung von Garagenvorplätzen, Hof- und Betriebsflächen oder privaten Hauszufahrten ist wasserdurchlässig auszuführen. Geeignet sind z. B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit breiten Fugen, gerumpeltes Betonpflaster, Rasenpflaster oder Schotterbelag.

Abgrabungen sind bis maximal 3,50 m bezogen auf das Urgelände zulässig. Aufschüttungen sind bis maximal 2,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig.

Stützmauern zur Sicherung von Abtrags- oder Auftragsböschungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Ausführung in Natursteinmauerwerk, als Trockenmauer oder vollflächig begrünte Stützelemente.

§ 6

Hinweise

Denkmalschutz:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gem. Artikel 8 Absatz 1 - 2 DSchG.

Niederschlagswasserbehandlung:

Niederschlagswasser von Dachflächen und unverschmutzten Hofflächen ist zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zum Erhalt der natürlichen Versickerung innerhalb der privaten Flächen möglichst breitflächig in Grünflächen oder Mulden zu versickern. Eine Sammlung und konzentrierte Einleitung sollte nicht erfolgen. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000 und die technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggf. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, unverschmutzt anfallendes Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser für Toilettenspülung und Gartenbewässerung zu nutzen.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind zu dulden. Mögliche Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei deren Nutzung keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Wurzelwerk entstehen. Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.

Im Nordosten befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. Im Süden befindet sich eine Pferdehaltung mit Auslauf nach Norden. Hinsichtlich der Genehmigung von Wohngebäuden ist im Einzelfall zu prüfen, ob die einschlägigen Mindestabstände zu den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden können.

Hinweise des Energieversorgers:

Im Planbereich befinden sich Anlagen der Bayernwerk AG.

Auf die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bei Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art wird hingewiesen. Diese sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN N 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Energieversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinweise des Telekommunikationsunternehmens:

Im Planbereich befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand der ober- und unterirdischen Anlagen darf durch bauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Bestehende Anlagen reichen evtl. nicht aus, um neue Wohngebäude zu versorgen. Es kann daher sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen. Vor Tiefbauarbeiten in der Nähe der Telekommunikationsanlagen ist eine Einweisung in die genaue Lage dieser Anlagen erforderlich.

Verwendung von Recyclingmaterial:

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

Schutz von Biotopen:

Im Nahbereich grenzen im Westen und Südosten naturnahe Hecken an, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Da die Entfernung teilweise weniger als 10 m beträgt wird darauf hinzuweisen, dass eine Beschädigung der Hecken einschl. ihrer Wurzelbereiche durch bauliche Maßnahmen (z. B. Befahren mit schweren Maschinen, Ablagerung von Aushub oder Baumaterialien) nicht zulässig ist.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung:

Der naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsbedarf ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abzuhandeln (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG).

§ 7 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Roßhaupten“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Haibach, den



.....

Gemeinde Haibach
F. Schötz, 1. Bürgermeister

Verfahren:

1. Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat von Haibach hat die Planung in der Fassung vom 11.02.2016 in seiner Sitzung am 11.02.2016 gebilligt.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Absatz 1 BauGB)

Die Gemeinde Haibach hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 11.02.2016 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 01.03.2016 bis 04.04.2016 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Die Gemeinde Haibach hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 31.03.2016 durchgeführt.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Haibach hat am 07.04.2016 den Entwurf sowie die Begründung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 07.04.2016 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

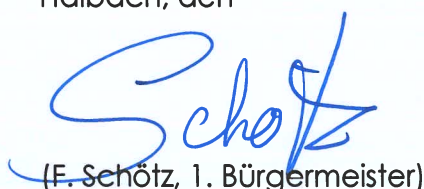
5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Außenbereichssatzung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2019 bis einschließlich 30.04.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Haibach hat die Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 07.04.2016 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.2019 als Satzung beschlossen.

Haibach, den


(F. Schötz, 1. Bürgermeister)



7. Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Haibach, den


(F. Schötz, 1. Bürgermeister)



8. Bekanntmachung

Die Gemeinde Haibach hat die Außenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
ortsüblich am bekannt gemacht. Die Satzung ist damit rechtskräftig.

Haibach, den


(F. Schötz, 1. Bürgermeister)



Begründung zur Außenbereichssatzung Roßhaupten

1. Planungsanlass und -ziel

Die Siedlung Roßhaupten liegt im westlichen Gemeindebereich Haibach an der Grenze zur Nachbargemeinde Haselbach. Der besiedelte Bereich erstreckt sich auf einer Länge von ca. 500 m und besteht aus drei Siedlungskonzentrationen, die durch offene Zwischenräume gegliedert werden.

Roßhaupten ist durch eine Mischnutzung aus überwiegend Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft gekennzeichnet. Der mittlere Siedlungsbereich von Roßhaupten weist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht auf, die städtebaulich einigermaßen kompakt angeordnet ist und nur wenige Lücken aufweist.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, auch in den Ortslagen im Außenbereich Bauflächen überwiegend für den örtlichen Bedarf zu schaffen. Dadurch soll auf eine ausgewogene Altersstruktur in den kleinen Ortsteilen hingewirkt, um dem demografischen Wandel zu begegnen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen kann eine städtebauliche sinnvolle Nachverdichtung erreicht werden, die dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung trägt. Die Entwicklung trägt dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, es können Neuausweisungen von Bauflächen an anderer Stelle vermieden werden, die zusätzliche Erschließungsanlagen erfordern.

Die Abgrenzung der Satzung ermöglicht eine dem Charakter des Siedlungsbereiches entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung. Daher hat die Gemeinde Haibach die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB für den Ortsteil Roßhaupten beschlossen.

Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

2. Bestandsbeschreibung

Der Ortsteil Roßhaupten liegt etwa 1,8 km westlich des Hauptortes Haibach an der Grenze zur Nachbargemeinde Haselbach. Im Westen verläuft die Kreisstraße SR 4 von Haselbach zur Einmündung in die SR 13 bei Dammersdorf. Der Ort Roßhaupten wird durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Irschenbach erschlossen.

Die bestehende Bebauung erstreckt sich schwerpunktmäßig nördlich der Gemeindeverbindungsstraßen in den dortigen Hang- und Tallagen.

Die Topografie ist sehr bewegt. Der besiedelte Bereich liegt an einem nach Osten geneigten Hang der in den Talgrund des Roßhauptener Grabens abfällt und von dort Richtung Nordosten wieder ansteigt. Aufgrund dieser Kessellage ist die

Bebauung schwer einsehbar und entfaltet kaum Wirkung in die umgebende Landschaft.

Die bauliche Nutzung ist typisch dörflich und umfasst Wohnen und landwirtschaftliche Hofstellen. Die an die Bebauung angrenzenden Hangflächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Weiden genutzt. Der Siedlungsbereich wird an den Rändern häufig durch Obstbäume, einzelne Nadelbäume und Laubbäume gegliedert. An stärkeren Geländesprüngen und Böschungen stocken geschlossene Hecken und Gehölzbestände, die den Ortsteil zusätzlich gliedern.

3. Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haibach stellt den Ortsteil Roßhaupten in insgesamt drei Siedlungsbereichen als Dorfgebiet dar. Die Dorfgebiete werden jeweils durch breite gliedernde Grünflächen getrennt. Im nordöstlichen bestimmt der tiefer liegende Talraum des Roßhauptener Grabens mit seinem Auenbereich diese Gliederung, Im Südwesten bewirkt eine markante Kuppenlage mit Weiden und Bäumen die Zäsur zur angrenzenden Bebauung. Im Norden und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die durch Hecken, Bäume und Obstbäume zum Teil kleinräumig gegliedert sind.

4. Schutzgebiete / Schutzobjekte

Die durch den Geltungsbereich der Satzung bestimmten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Durch die Satzung wird die Errichtung von ca. 2 - 4 Gebäuden im Wege der Nachverdichtung ermöglicht. Die Entwicklung steht in einem städtebaulich geschlossenen Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsbestand im Kernbereich von Roßhaupten.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen keine gesetzlich geschützten Flächen und Objekte im Sinne des § 30 BNatSchG. Flächen der Biotopkartierung Bayern sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Im Nahbereich grenzen im Westen und Südosten naturnahe Hecken an, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Da die Entfernung weilweise weniger als 10 m beträgt ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschädigung der Hecken einschl. ihrer Wurzelbereiche durch bauliche Maßnahmen (z. B. Befahren mit schweren Maschinen, Ablagerung von Aushub oder Baumaterialien) nicht zulässig ist.

Mit der Aufstellung der Satzung beantragt die Gemeinde Haibach eine Befreiung gemäß § 5 Absatz 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht zu stellen.

Das Vorhaben steht aus folgenden Gründen nicht im Widerspruch zu den in § 3 genannten Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 17.01.2006: Die Außenbereichssatzung ermöglicht in Roßhaupten eine geringfügige, der Größe der Ortschaft angepasste Nachverdichtung von ca. 2 – 4 Gebäuden.

Aufgrund der festgelegten Grenzen der Satzung sind die Bauvorhaben ausschließlich in Bereichen möglich, die zu einer Ortsabrundung im Wege der Nachverdichtung von bestehenden Baulücken mit vorhandener Erschließung führen. Die bauliche Entwicklung vollzieht sich ausschließlich in einem Bereich der ein gewisses Gewicht

an bestehender Bebauung aufweist und umfasst im Wesentlichen Baulücken, die durch ein bebautes und topografisch verändertes Umfeld geprägt sind. Dadurch wird das Schutzgebiet nur punktuell berührt. Die maßgeblichen landschaftlichen Gliederungsräume im Ort Roßhaupten, die im Flächennutzungsplan abgegrenzt sind, werden durch die Satzung nicht berührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar, aufgrund der abgeschotteten topografischen Lage ist eine Fernwirkung mit negativen Auswirkungen nicht zu besorgen. Der Siedlungsbereich bleibt weiterhin im Umfeld durch Hecken, Obst- und Laubbäume sowie flächige Obstwiesen abwechslungsreich geprägt, so dass wesentliche, zur Erreichung der Schutzziele notwendige Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden.

5. Ver- und Entsorgung / Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen sichergestellt.

Die Entsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal gesammelt und der Kläranlage Haibach zur Behandlung zugeführt (Abwasseranlage Haibach BA12).

Das Niederschlagswasser aus den bebauten Bereichen wird entweder örtlich flächig versickert oder über Ableitungseinrichtungen dem Vorfluter (Roßhauptener Graben) zugeleitet.

Der Ort Roßhaupten ist an die gemeindliche Wasserversorgung Haibach angeschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag an den Gemeindeverbindungsstraßen zur Abholung bereitzustellen.

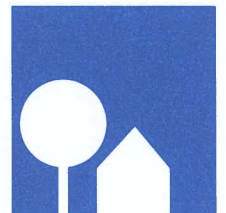
Die Telekommunikationsversorgung kann durch den Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG erfolgen.

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Netz der Bayernwerk AG.

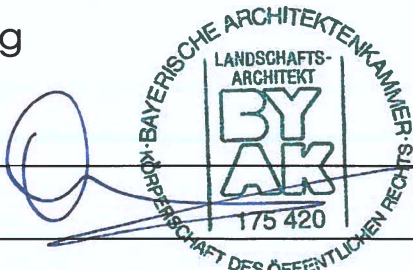
Außenbereichssatzung Roßhaupten

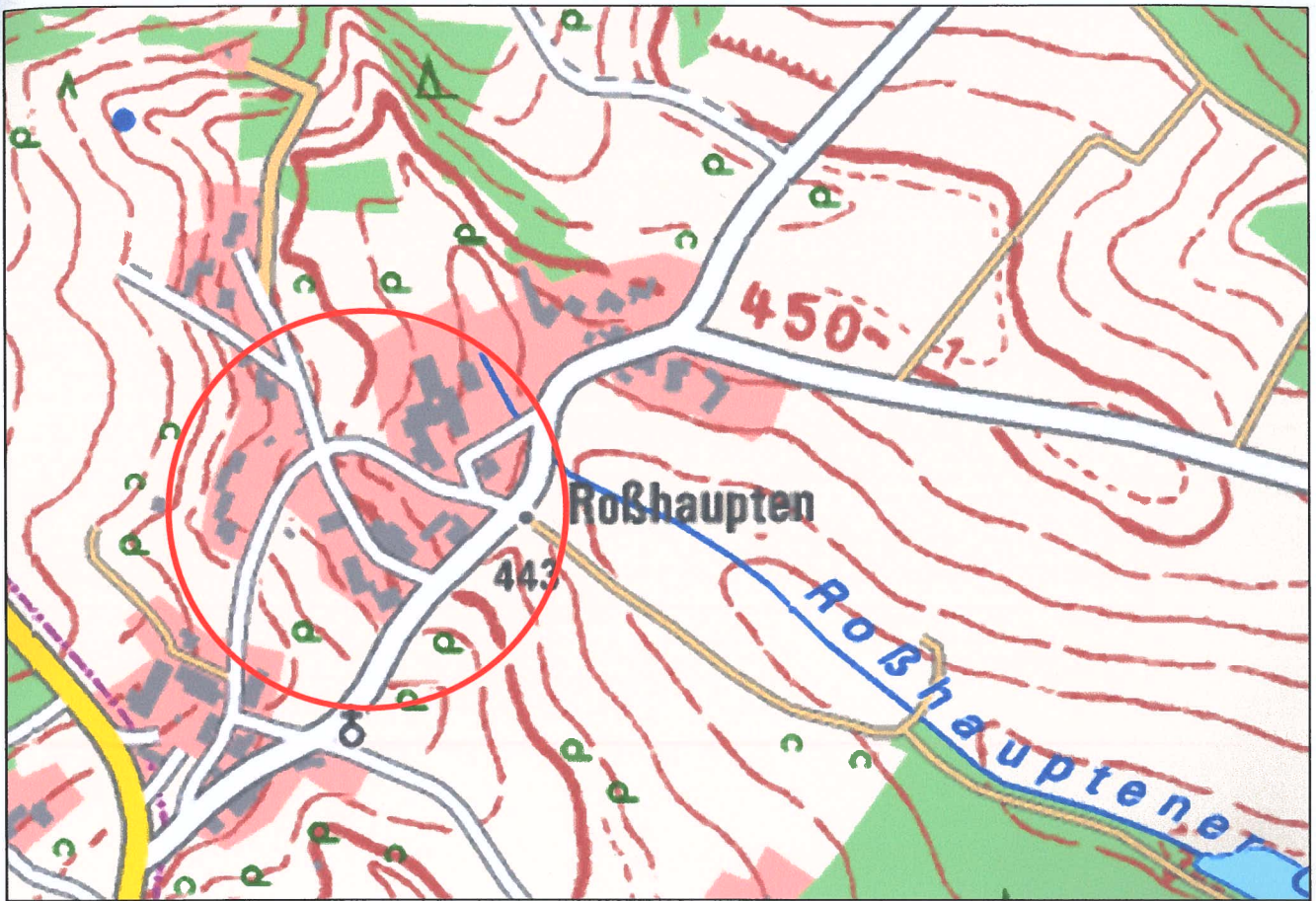
gemäß § 35 Absatz 6 BauGB

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH



Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Fon 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: <http://www.mks-ai.de>

PLANART SATZUNG	ZEICHNUNG-NR. B.1.0		
BAUORT / PROJEKT Gemeinde Haibach Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB Ortsteil Roßhaupten	PROJEKT-NR. 2016-01-04		
	BAUABSCHNITT		
	TEILABSCHNITT		
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Haibach Schulstraße 1 94353 Haibach	LANDKREIS Straubing-Bogen		
	REGIERUNGS-BEZIRK Niederbayern		
DARSTELLUNG Lageplan Außenbereichssatzung (Fassung 07.04.2016)	MASZSTAB 1 : 1000		
	PLANGRÖSSE 58 x 29.7 cm		
	DATEINAME		
BEARBEITET al	GEZEICHNET al	ORT / DATUM Ascha, den 23.05.2019	



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

LEGENDE

Verbindliche Darstellungen

— — — — — Geltungsbereich der Satzung

Nachrichtliche Darstellungen

⬢—⊙—⬢ 20kV-Freileitung mit Schutzbereich, beiderseits 8m.

⬢—⊕—⬢ Telekommunikations-Freileitung

- - - - - Umgrenzung von Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind

Darstellungen der Bayerischen Vermessungsverwaltung

— Flurgrenzen

1178 Flurnummer

— Nutzungsgrenze

□ Gebäudebestand



Luftbild der Bayerischen
Vermessungsverwaltung
Bayern-Atlas 2016



M 1:1000